



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
28. August 2025

Resolution 2790 (2025)

**verabschiedet auf der 9989. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. August 2025**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen [425 \(1978\)](#), [426 \(1978\)](#), [1559 \(2004\)](#) und [1701 \(2006\)](#),

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution [1701 \(2006\)](#) und *im Bewusstsein* seiner Verantwortung, den Frieden entlang der Blauen Linie wiederherzustellen sowie eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung herbeizuführen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Folgen der Feindseligkeiten, insbesondere vor der Ankündigung vom 27. November 2024, dass die Feindseligkeiten eingestellt wurden, die zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert und Zehntausende von Zivilpersonen zur Flucht gezwungen haben,

im Bewusstsein, dass es wichtig ist, die Bemühungen fortzusetzen, die es der Zivilbevölkerung auf beiden Seiten der Blauen Linie ermöglichen, sicher zu ihrem Land und zu ihrem Zuhause zurückzukehren,

mit der erneuten Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, wirtschaftliche Hilfe, einschließlich finanzieller Hilfe, zu leisten, um zur Förderung des Wiederaufbaus und der Entwicklung Libanons sowie der sicheren Rückkehr der Vertriebenen beizutragen,

unter Begrüßung der Anstrengungen der libanesischen Regierung, ihre Souveränität mittels der Libanesischen Streitkräfte in ihrem gesamten Hoheitsgebiet auszuüben und keine andere Autorität als die der Regierung Libanons anzuerkennen, und in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* der Umsetzung des laufenden Plans, seit dem 27. November 2024 6.000 zusätzliche Mitglieder der Libanesischen Streitkräfte in Südlibanon einzusetzen,

darán *erinnernd*, dass Friedenssicherungskräfte niemals Ziel eines Angriffs sein dürfen, unter Verurteilung der Zwischenfälle, bei denen die Einrichtungen und die Kräfte der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) zu Schaden kamen und einige Friedenssicherungskräfte verletzt wurden, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der UNIFIL zu achten, und ihr zu gestatten, die in Resolution [1701 \(2006\)](#) vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen,



positiv Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die UNIFIL seit dem 27. November 2024 bei der Auffindung von Waffenverstecken und bei der Verstärkung ihrer Präsenz durch Patrouillen und Inspektionen an Orten von Interesse, auch gemeinsam mit den Libanesischen Streitkräften, erzielt hat, was zur Durchführung der Resolution [1701 \(2006\)](#) beiträgt und die Rolle des Verbindungs- und Koordinierungsmechanismus der UNIFIL hervorhebt,

in Reaktion auf das in dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer Libanons vom 27. Juni 2025 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das Mandat der UNIFIL um einen Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des Schreibens des Generalsekretärs vom 11. Juli 2025 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats ([S/2025/461](#)), in dem er diese Verlängerung empfahl,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen auf der Grundlage der in Resolution [1701 \(2006\)](#) dargelegten Grundsätze und Parameter,

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution [1701 \(2006\)](#) festgelegte Mandat der UNIFIL letztmalig bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern und ab dem 31. Dezember 2026 und innerhalb eines Jahres unter den in den Ziffern 5, 6, 7 und 8 festgelegten Bedingungen eine geordnete und sichere Verringerung der Personalstärke und einen ebensolchen Abzug einzuleiten;

2. *verlangt* die vollständige Durchführung der Resolution [1701 \(2006\)](#), *bekundet erneut* seine nachdrückliche Unterstützung für die uneingeschränkte Achtung der Blauen Linie und die vollständige Einstellung der Feindseligkeiten und *erinnert* an das Ziel einer langfristigen Lösung auf der Grundlage der in Ziffer 8 der Resolution [1701 \(2006\)](#) dargelegten Grundsätze und Elemente;

3. *begrüßt* die Vereinbarung zwischen Israel und Libanon vom 26. November 2024 ([S/2024/870](#)) über die Einstellung der Feindseligkeiten als einen entscheidenden Schritt zur vollständigen Durchführung der Resolution 1701, nimmt jedoch mit großer Sorge Kenntnis von den andauernden Verstößen gegen diese Vereinbarung, einschließlich der Luft- und Drohnenangriffe auf libanesisches Hoheitsgebiet, *fordert* alle Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einzuhalten, auch in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, und *ersucht* die Parteien, die Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Unterstützung der Sonderkoordinatorin der Vereinten Nationen für Libanon (UNSCOL) und der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat getreu umzusetzen;

4. *fordert* die Regierung Israels *auf*, ihre Streitkräfte nördlich der Blauen Linie ab-zuziehen, auch von den fünf auf libanesischem Hoheitsgebiet gehaltenen Stellungen, und die ausgewiesenen Pufferzonen nördlich der Blauen Linie aufzuheben, und *fordert* die libanesischen Behörden *auf*, sich mit der zeitlich befristeten Unterstützung der UNIFIL auf diesen Stellungen zu postieren und die Kontrolle der Regierung Libanons auf das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet im Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen [1559 \(2004\)](#), [1680 \(2006\)](#) und [1701 \(2006\)](#) sowie den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Taif auszudehnen, damit die Regierung Libanons ihre volle Souveränität ausüben kann, sodass es so bald wie möglich keine Waffen außer denen der Regierung Libanons und keine andere Autorität als die der Regierung Libanons geben wird;

5. *ersucht* die UNIFIL, ihre Tätigkeit am 31. Dezember 2026 einzustellen, ab diesem Zeitpunkt mit der Verringerung und dem Abzug ihres Personals in geordneter und sicherer Weise innerhalb eines Jahres zu beginnen und sich dabei eng mit der Regierung Libanons abzusprechen, mit dem Ziel, dass die Regierung Libanons allein für Sicherheit in Südlibanon sorgt, und sich mit den truppen- und polizeistellenden Ländern abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über relevante Entwicklungen im Zusammenhang mit diesem Prozess zu unterrichten;

6. *beschließt*, dass die UNIFIL in der Zeit der Verringerung ihrer Personalstärke und ihres Abzugs ermächtigt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet in Libanon in Zusammenarbeit und Absprache mit der Regierung Libanons die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- i) die Sicherheit des Personals, der Einrichtungen, der Konvois, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;
- ii) in der Umgebung der Standorte der UNIFIL Lagebewusstsein zu wahren;
- iii) Geleitschutz für das uniformierte und zivile Personal der Vereinten Nationen bereitzustellen, das Unterstützungsfunktionen wahrnimmt;
- iv) Einsätze durchzuführen, mit dem Ziel, in Gefahr befindliches Personal der Vereinten Nationen und humanitärer Organisationen zu evakuieren;
- v) medizinische Unterstützung für das Personal der Vereinten Nationen bereitzustellen, so auch für den Abtransport von Toten und Verwundeten und medizinische Evakuierungen;
- vi) eine wirksame strategische Kommunikation aufrechtzuerhalten, um den Schutz dieses Personals zu verbessern;
- vii) im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Schutz der Zivilbevölkerung und zur sicheren Bereitstellung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung beizutragen;

7. *beschließt*, dass die Auflösung der UNIFIL nach Beendigung der Phase der Verringerung der Personalstärke und des Abzugs beginnt, und beschließt ferner, für die Dauer der Auflösung der UNIFIL die Beibehaltung einer begrenzten Bewachungskapazität zum Schutz des Personals, der Einrichtungen und der Vermögenswerte der UNIFIL zu genehmigen, in enger Abstimmung mit den libanesischen Streit- und Sicherheitskräften;

8. *fordert* die Regierung Libanons *auf*, alle Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen vom 15. Dezember 1995 bis zum Abzug der letzten Einheit der UNIFIL aus Libanon uneingeschränkt zu achten, insbesondere die Bestimmungen über die Bewegungsfreiheit der UNIFIL im gesamten Gebiet Libanons sowie über ihre Vorrechte und Immunitäten, und fordert die Regierung Libanons *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der UNIFIL und ihres beigeordneten Personals sowie ihrer Ausrüstung und Räumlichkeiten zu gewährleisten;

9. *fordert* die UNIFIL *auf*, während der Durchführung ihres Abzugs im Einklang mit der gängigen Praxis sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen alle praktischen Schritte und Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um die sichere Übertragung der Kontrolle über das Material und Gerät an die designierte Stelle zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Juni 2026 Optionen für die künftige Durchführung der Resolution 1701 (2006) nach dem Abzug der UNIFIL zu prüfen, einschließlich der Optionen für Hilfe bei der Sicherung und Überwachung der Blauen Linie

und einschließlich der Möglichkeiten, mit den Mitteln der Vereinten Nationen die Rückverlegung der Libanesischen Streitkräfte südlich des Litani-Flusses verstärkt zu unterstützen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützung, darunter Ausrüstung, Material und finanzielle Mittel, für die Libanesischen Streitkräfte zu verstärken, um ihren wirksamen und dauerhaften Einsatz südlich des Litani-Flusses zu gewährleisten und ihre Fähigkeiten zur Durchführung der Resolution [1701 \(2006\)](#) zu verbessern, *ersucht* den Generalsekretär, die Tätigkeit der UNIFIL im Rahmen ihres Mandats weiterhin laufend anzupassen, die Libanesischen Streitkräfte dabei zu unterstützen, zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss ein Gebiet einzurichten, das frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, die nicht von der Regierung Libanons und der UNIFIL stammen, und *legt* dem UNIFIL-Kommandeur *nahe*, in Abstimmung mit den Libanesischen Streitkräften die bestehenden Einsatzregeln in vollem Umfang zu nutzen, insbesondere die operativen Tätigkeiten zur Auffindung von Tunneln und Waffenverstecken sowie die taktische Reaktionsfähigkeit zur Minderung von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der UNIFIL, und einen proaktiven Ansatz für die strategische Kommunikation zu verfolgen, um die diesbezügliche Tätigkeit der UNIFIL zu unterstützen;

12. *fordert* die Regierung Libanons *auf*, die Koordinierung zwischen der UNIFIL und den Libanesischen Streitkräften zu verbessern und zum Zweck einer raschen Untersuchung den umgehenden und uneingeschränkten Zugang der UNIFIL zu Orten zu erleichtern, zu denen die UNIFIL Zugang beantragt, einschließlich aller Orte, die im Rahmen ihres Mandats von Interesse sind;

13. *fordert* den in der Vereinbarung zwischen Israel und Libanon vom 26. November 2024 ([S/2024/870](#)) über die Einstellung der Feindseligkeiten vorgesehenen Mechanismus und die UNIFIL *auf*, im Rahmen des Mandats der UNIFIL und beschränkt auf ihr Einsatzgebiet südlich des Litani-Flusses bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats zusammenzuarbeiten, und ermutigt die UNIFIL, im Rahmen ihres bestehenden Mandats und der vorhandenen Kapazitäten sowie ihrer Beobachtungs- und Überprüfungsfunktion, den Mechanismus dabei zu unterstützen, zur Sicherstellung der Durchsetzung der von Israel und Libanon eingegangenen Verpflichtungen beizutragen und Verstöße gegen Resolution [1701 \(2006\)](#) zu beobachten und zu melden;

14. *fordert* verstärkte diplomatische Anstrengungen zur Beilegung aller Streitigkeiten oder Vorbehalte im Zusammenhang mit der internationalen Grenze zwischen Libanon und Israel, gegebenenfalls mit Unterstützung der Sonderkoordinatorin der Vereinten Nationen für Libanon (UNSCOL) und der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL);

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution [1701 \(2006\)](#) Bericht zu erstatten und dabei das in früheren Resolutionen festgelegte Berichtsformat beizubehalten;

16. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, und *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.